

# SATZUNG

## Schulverein Grundschule An Der Gete e.V.

### §1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „SCHULVEREIN GRUNDSCHULE AN DER GETE e.V.“ Er hat seinen Sitz in Bremen.
1. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt danach den Zusatz e.V.

### §2 VEREINSZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Er stellt sich folgende Aufgaben:
  - ⊗ Alle pädagogisch für wertvoll gehaltenen Vorhaben und Einrichtungen zur Förderung der Schüler zu unterstützen, z.B.:
  - ⊗ Förderung der Integration ausländischer Mitschüler
  - ⊗ Förderung der Teilnahme sozial schwacher Schüler an Klassen- und Schulveranstaltungen
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 MITTEL

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Veranstaltungen
  - c. Stiftungen und Spenden
  - d. sonstige Einnahmen.

### §4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jeder werden und bleiben, der sich der Schule verbunden fühlt und den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt die Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch schriftliche Kündigung eines Mitglieds auf das Quartalsende zu Händen des Vorstandes.
  - b. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes.
  - c. durch Tod.
- 3.1. Bei Schulwechsel ist fristlose Kündigung möglich.

### §5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse in schriftlichen Protokollen festgehalten werden, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind.

### §6 BEITRÄGE

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### §7 HAFTUNG

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.

### §8 VORSTAND

- 1.1. Zur Leitung der Geschäfte ist der Vorstand bestimmt. Er besteht aus mindestens vier gewählten Mitgliedern, und zwar
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Rechnungsführer.
- 1.2. Dem Vorstand gehören ferner kraft Amtes an:
  - a. der Schulleiter oder sein Vertreter und

- b. der Schulleitersprecher der Grundschule An der Gete oder sein Stellvertreter.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.
3. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden vergütet.
4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein, und leitet sie. Er muss den Vorstand einberufen wenn drei seiner Mitglieder es verlangen.
  - a. Die Vorstandsmitglieder kraft Amtes können sich auf Vorstandssitzungen durch Ihre Stellvertreter im Amt vertreten lassen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl bleibt der Vorstand im Amt.

### §9 VERTRETUNG DES VEREINS

Vertretungsberechtigte im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

### §10 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung nach Bedarf ein und leitet sie. Er hat mindestens eine Mitgliederversammlung im Schuljahr einzuberufen, spätestens bis zum Ende der Unterrichtszeit. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen mit einer Frist von 2 Wochen.

### §11 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
6. der Ausschluss von Mitgliedern, soweit der Vorstand nicht entschieden hat,
7. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens.

### §12 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

1. Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an den Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst, der es nur zugunsten der Grundschule An der Gete verwenden darf.

Bremen, am 12.02.1992